

# **Satzung des Fördervereins „Förderverein der Kita Blohmstraße e.V.“**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Blohmstraße e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der ufafabrik e.V. Kita Blohmstraße in der Blohmstr. 61a, 12307 Berlin, solange diese Einrichtung selbst steuerbegünstigt ist. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Bei Wegfall der Steuerbegünstigung der im Hauptzweck geförderten Einrichtung, fördert der Verein mit seinen Mitteln eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Erziehung dient.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der in Absatz 1 genannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden unter anderem zur
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien;
  - Ermöglichung von Kitafahrten und sonstigen Unternehmungen;
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens;
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit.
3. Der Verein übernimmt keine Kosten, für die der Träger einschließlich unter Verwendung des Zusatzbeitrages aufzukommen hat, im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit hiervon abweichende Entscheidungen treffen.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

## **§4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Geld- und Sachspenden,
  - sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages sowie des Fördermitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet mit Ausnahme der in § 8 Absatz 6 genannten Fälle die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Entscheidungen über die Mittelverwendung können auch im schriftlichen Verfahren (per Mail oder Brief) herbeigeführt werden. Im schriftlichen Verfahren gilt ein Beschlussvorschlag als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tage ab Zugang des Beschlussvorschlages mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich widerspricht. Auf den konkreten Fristablauf ist im Beschlussvorschlag hinzuweisen. Im schriftlichen Verfahren können Beschlussvorschläge nur vom Vorstand gemeinsam mit dem Beirat eingebracht werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitarbeiter des Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der ufafabrik e.V. Kita Blohmstraße oder des Einrichtungsträgers sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
3. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, wobei eine Fördermitgliedschaft unter Nennung des Förderbeitrages gesondert kenntlich zu machen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, der in der Ablehnungsentscheidung anzugeben ist. Auf Antrag des Antragstellers kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme abschließend entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
7. Der Ausschluss kann nach vorheriger Androhung erfolgen:
  - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
  - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
9. Der Austritt erfolgt durch Anzeige gegenüber dem Vorstand in Schriftform. Er ist mit Datum des Zugangs der Austrittsanzeige beim Vorstand wirksam.
10. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und an seinem Vermögen.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Zugang der Einladung einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, des Beirats und des Kassenprüfers,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie des Fördermitgliedsbeitrags,
  - der Beschluss von Satzungsänderungen,
  - der Beschluss über Ausgaben und Anschaffungen, die einen Betrag von 1.500,- EUR pro Quartal überschreiten; dieser Beschluss kann gemäß § 4 Absatz 3 im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden,
  - der Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von allen anwesenden Mitgliedern. Die Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Wenn der Verein über weniger als 5 Mitglieder verfügt, dann ist er mit den Stimmen der anwesenden oder gemäß Absatz 6 vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
4. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.
5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
6. Der Vorstand kann über die Verwendung von derzeit bis zu 250,- EUR pro Quartal allein entscheiden. Dieser Betrag kann durch Beschluss der Mitglieder mit einfacher Mehrheit geändert werden. Bis zu dem in § 7 Absatz 3 genannten Betrag bedürfen Entscheidungen über weitergehende Ausgaben und Anschaffungen, die der geförderten KITA zu Gute kommen sollen, der Zustimmung des Beirates, der hierüber mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet.

## **§9 Der Beirat**

1. Der Beirat, der aus bis zu Fünf Mitgliedern besteht, entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Aktivitäten des Vereins sowie über Ausgaben des Vereins im gemäß § 8 Absatz 6.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirats ist der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
3. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.

## **§10 Kassenprüfung**

1. In der Mitgliederversammlung sind ein oder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen auch gleichzeitig Mitglieder des Beirats, allerdings nicht des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Buchführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und an die Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung wird eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Forderung der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am 18.02.2019 in Kraft.